



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Stuttgart 16.04.2010
Name Bohlender
Durchwahl 0711 279-3043
E-Mail Jens.bohlender@mwk.bwl.de
Aktenzeichen 11-0415.2/6/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinien) zu §§ 13 und 41 LHG

Anlagen

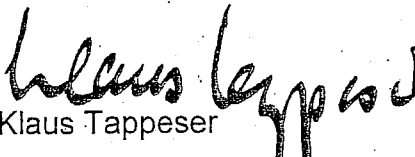
Verwaltungsvorschrift sowie Hinweise zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinien) zu §§ 13 und 41 LHG

Die Verwaltungsvorschrift zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinien) zu §§ 13 und 41 LHG können nunmehr im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Justizministerium, dem Rechnungshof sowie Ombudsmann für Bürokratieabbau erlassen und im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden. Mit dieser Neufassung verlieren die bisherigen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 8 und 59 UG vom 21. März 2001, Az.: 11-318.0/283, ihre Gültigkeit.

Wesentlicher Inhalt dieser Vorschrift ist es, Wege aufzuzeigen, wie Schwierigkeiten bei der Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln, insbesondere aus den strafrechtlichen Bestimmungen zur Vorteilsannahme und Untreue, vermieden werden können.

Das Wissenschaftsministerium weist darauf hin, dass das bisher mögliche Privatko-
tenverfahren künftig nicht mehr zulässig ist; auch nicht bei einer Abwicklung über För-
dervereine.

Die Verwaltungsvorschrift ist **ab sofort** anzuwenden.


Klaus Tappeser